

# Satzung TSV Roßtal

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Zweck .....	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit .....	6
§ 5 Beiträge .....	7
§ 6 Organe des Vereins.....	8
§ 7 Der Vorstand .....	9
§ 8 Verwaltungsrat .....	11
§ 9 Mitgliederversammlung .....	12
<b>§ 10 Kassenprüfung</b> .....	14
§ 11 Abteilungen und Gruppen .....	15
§ 12 Ausschüsse und Vereinsrat .....	17
<b>§ 13 Haftung</b> .....	18
<b>§ 14 Datenschutz</b> .....	19
§ 15 Auflösung des Vereins.....	21
§ 16 Schlussbestimmungen .....	22
§ 17 Inkrafttreten .....	23

## § 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der am 01.07.2018 gegründete Verein trägt den Namen TSV Roßtal (TurnSportVerein Roßtal) e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Roßtal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bay. eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben. Der Verein ist auch Mitglied der einschlägigen Fachverbände. Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des Deutschen Turnerbundes e.V. und erkennt damit die Ideale auf der Grundlage Friedrich Ludwig Jahns an.

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung oder der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins aufgrund der Mitgliedschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

**(5) Der Verein übt derzeit unter anderem folgende Sportarten aus:**

- Fußball
- Handball
- Judo
- Turnen

(6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Turnen und Sport, im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, Spielübungen und Wettkämpfen
- Erhaltung der bestehenden Übungsstätten sowie der Sportgeräte
- Schaffung neuer Übungsstätten und der Anschaffung von Sportgeräten
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Fahrten und Wanderungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgerecht vorgebildeten Übungsleitern

(7) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

(8) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(9) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Verwaltungsrat zu. Dieser entscheidet endgültig. Das neue Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.

(2) Geeignete Förderer und Gönner des Vereins können vom Verwaltungsrat zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden.

(3) Ehrungen werden nach der jeweils gültigen Ehrungsordnung des Vereins vorgenommen.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

(2) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2 Wochenfrist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- wenn es in sonstiger Weise sich grober Verstöße gegen den Inhalt oder den Geist der Satzung des Vereins schuldig macht,
- wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
- wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 1 Abs. 7 – 9 verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Verwaltungsrat. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet abweichend hiervon das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zu ständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus den in Abs. 3 genannten Gründen durch den Verwaltungsrat durch den Verwaltungsrat mit folgenden Ordnungsmaßnahme belegt werden:

- Verweis,
- Ordnungsgeld, das der Verwaltungsrat in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei dem 3fachen des Vereinsbeitrags
- Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(6) Alle Beschlüsse nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 sind dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse versendet wurde.

## § 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwundersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Verwaltungsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwundersersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## § 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die jeweils gültige Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

(3) Der Verein führt aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Eine differenzierende Beitragsfestsetzung nach Mitgliedergruppen ist zulässig. Dies betrifft auch Familienmitgliedschaften, volljährige Mitglieder und Kinder und Jugendliche. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Zur aktiven Teilnahme an den Sport und Übungsangeboten des TSV Roßtal berechtigen ausschließlich die hierfür vorgesehenen aktiven Mitgliedschaften in der jeweils einschlägigen Beitragskategorie.

(4) Passive Mitgliedschaften, Ehrenmitgliedschaften und sonstige nicht als aktiv ausgewiesene Mitgliedschaftsformen begründen zwar die Mitgliedschaft im Verein, berechtigen jedoch nicht zur aktiven Teilnahme am Sportbetrieb oder zur Nutzung der Sportangebote als Teilnehmer. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch Beschluss des Vorstands zugelassen werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme besteht nicht.

(5) Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

(6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge sowie Sonderumlagen bis zu einer Höhe von insgesamt 100 Euro pro Mitglied und Kalenderjahr beschließen. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Sonderbeiträge und Sonderumlagen dürfen nur zeitlich befristet, maximal für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, erhoben werden. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus verpflichtende Arbeitsleistungen der Mitglieder bis zu einem Umfang von maximal 10 Stunden pro Kalenderjahr beschließen. Mitglieder können diese Arbeitsleistung durch Zahlung eines Ersatzbeitrags erfüllen. Die Höhe des Ersatzbeitrags richtet sich nach dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn. Einzelheiten hierzu bestimmt ebenfalls die Beitragsordnung.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Verwaltungsrat
- Der Vereinsrat
- Die Mitgliederversammlung

(2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

(4) Organmitglieder müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Hauptkassier
- c) stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer
- d) stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Vorstand Sport
- e) stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich technischer Leiter

(2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines bedarf es der Willenserklärung zweier Vorstandsmitglieder, darunter des 1. Vorsitzenden oder des Hauptkassiers oder des Schriftführers. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Hauptkassier oder der Schriftführer zur Vertretung des 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

(3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. **Er bleibt allerdings bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.** Wiederwahl ist möglich.

**(4) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen,; sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Verwaltungsrat ein neues Mitglied des Vorstandes hinzuzuwählen. Die Amtsperiode dieses Vorstandsmitgliedes dauert bis zur folgenden Mitgliederversammlung. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht durch eine Nachwahl des Verwaltungsrates besetzt werden kann. Ausgenommen sind die Ämter des Vorsitzenden und des Schriftführers und des Hauptkassiers. Diese Regelungen gelten auch, wenn bei Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann. Diese Regelung gilt dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Organ des Vereins übernehmen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zur Höhe eines Jahresetats jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Ausgenommen davon sind Grundstücksgeschäfte. Im Übrigen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Vertretung des Vereins im Außenverhältnis bleibt durch die vorstehenden Beschränkungen des Innenverhältnisses unberührt.

(6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied mit Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich

erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das der Schriftführer und der Versammlungsleiter unterzeichnen.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.

## § 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Leitern der Abteilungen
- dem 2. Kassier
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Technischen Leiter
- dem 2. Leiter Sport
- dem Leiter der Mitgliederverwaltung
- dem Leiter der Vereinsjugend
- dem Seniorenvertreter
- dem Leiter Medien und Kommunikation
- dem Leiter Ehrungsausschuss

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete hinzuwählen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt

a) die Entscheidung in grundsätzlichen und besonders wichtigen Fragen

b) die Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen übrigen Angelegenheiten, wenn der Vorstand darum ersucht

c) weitere Aufgaben, die sich nach der vorliegenden Satzung ergeben. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben auf den Verwaltungsrat übertragen

d) der Beschluss zur Bildung von Rücklagen und deren Höhe

(3) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer oder den Hauptkassier einberufen und geleitet. Dabei gilt die Regelung des § 7 Abs. 6 sinngemäß.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Zustimmung zu den Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, spätestens bis zum 30.04. eines Jahres statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Versammlung beschließt

a) über den Vereinsbeitrag

b) über die Entlastung des Vorstandes

c) die Wahl des Vorstandes

d) die Entlastung des Verwaltungsrates

e) über die Wahl des Verwaltungsrates

f) über Satzungsänderungen

g) über alle übrigen Punkte der Tagesordnung

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen aus zwei Personen bestehenden Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung gemeinsam mit den Kassenprüfern der Abteilungskassen übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl über Veröffentlichung auf dem Vereinsaushang des TSV Roßtal mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind zulässig. Über deren Zulassung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung über jeden Antrag einzeln. Dies gilt nicht für Anträge, die die Änderung der Satzung oder einzelner Punkte der Satzung zum Gegenstand haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit dies im Rahmen der hiesigen Satzung nicht anderweitig geregelt ist.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Alle Abstimmungen finden offen, per Handzeichen statt, sofern nicht von 1/5 der Anwesenden ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird; über diesen Antrag entscheidet die einfache Mehrheit per Handzeichen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Mitgliederversammlung ist eine

Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Änderungen der Satzung und die Zusammensetzung des Vorstandes sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen. Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen und dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss des Verwaltungsrates oder des Vorstandes einzuberufen. Die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(10) Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Verwaltungsrates als

a) Präsenzveranstaltung oder

b) Online-Versammlung oder

c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung)

durchgeführt werden.

Im Online oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscodes mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscodes und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Unabhängig davon kann im Falle Online- oder Hybridversammlungen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

## § 10 Kassenprüfung

(1) Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählte Prüfungsausschuss besteht aus zwei Prüfern sowie den Prüfern der Abteilungskassen und überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

(5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 11 Abteilungen und Gruppen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbstständige Abteilungen mit Genehmigung des Verwaltungsrates gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates das Recht zu, ihre Geschäfte selbstständig zu führen. Ausgenommen sind arbeitsrechtliche Vereinbarungen.

(2) Die Leitung der Abteilung besteht aus

- a) einem Abteilungsleiter
- b) einem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) einem Kassier
- d) einem Schriftführer

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt in der Mitgliederversammlung der Abteilung für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Die Positionen b), c), d) können in Personalunion bekleidet sein.

(3) Für die Abteilungen gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

a) Die Abteilungen sind verpflichtet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten; diese ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins abzuhalten und ist beim Vorstand anzumelden. Die Einladung zu diesen Versammlungen hat rechtzeitig auf geeignete Weise zu erfolgen. Der Vorstand erhält einen schriftlichen Bericht der Versammlung. Abstimmungen in der Versammlung werden analog den Regelungen der Mitgliederversammlung des Hauptvereins durchgeführt. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand gegenüber für eine ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und der Kassenführung verantwortlich.

b) Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Hauptvereines sein.

c) Die Abteilungen geben sich eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

d) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

e) Die Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmt für jeweils drei Jahre einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung vornimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Der Bericht sowie die geprüften Abrechnungen sind dem Vorstand vorzulegen.

f) Dem Vorstand steht jederzeit das Recht zu, die Kassenführung zu prüfen.

g) Der Vorstand ist berechtigt, an allen Zusammenkünften der Abteilung teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen.

h) Die Abteilungsleitung kann vom Vorstand suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Vorstand einberufen werden.

i) Der Verwaltungsrat und der Vorstand haben das Recht die Bildung von Abteilungen zu verweigern oder deren Auflösung zu beschließen. Die Abteilungen können darüber einen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung des Hauptvereins beantragen.

j) Die Abteilungen können auf Antrag einen Zuschuss vom Verein erhalten. Der Vorstand entscheidet darüber im Rahmen des Haushaltsplanes.

k) Abteilungen, die Überschüsse erzielen, sind bei vorliegender Notwendigkeit auf Antrag des Vorstandes verpflichtet, einen Anteil davon an den Hauptverein abzuführen.

(4) Bei Gruppen, die keiner Abteilung angehören, wird vom Vorstand Sport ein Gruppenleiter benannt. Die Kompetenzen des Gruppenleiters regelt der Vorstand. Gruppen haben je einen Sitz im Vereinsrat.

## § 12 Ausschüsse und Vereinsrat

### (1) Ausschüsse

Zur Unterstützung der Verwaltung und Abwicklung der Vereinsaufgaben und Durchführung von Sonderveranstaltungen können vom Vorstand Ausschüsse mit einem verantwortlichen Leiter gebildet werden. Die Befugnisse werden im Einzelfall vom Vorstand festgelegt.

### (2) Vereinsrat

Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Abteilungen, der Gruppen und dem Vorstand. Der Vorstand Sport als Leiter leitet den Vereinsrat. Er wird bei Abwesenheit durch 2. Leiter Sport vertreten, bei dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des Vorstandes. Der Vereinsrat organisiert den Sportbetrieb und regelt die Zusammenarbeit der Abteilungen und Gruppen. Der Leiter des Vereinsrates beruft dessen Sitzungen nach Bedarf ein.

## § 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes Sportverband e.V. und den zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, Email Adresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

(6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter

Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## § 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein oder die Änderung des Namens kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mit einer vierwöchigen Frist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Roßtal eingeladen werden. Zur Beschlussfassung müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung, der Verschmelzung oder der Namensänderung zustimmen. In der gleichen Versammlung haben im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Markt Roßtal oder, für den Fall, dass dieser die Annahme ablehnt, dem Bayerischen Landessportverband mit der Maßgabe zu übergeben, es unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden.

## § 16 Schlussbestimmungen

Soweit durch die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des BGB zur Anwendung.

## § 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung in der Sportmeile Roßtal, Buchschwabacher Str. 32, 90547 Roßtal beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 17.04.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.